



Stand 01.02.2017

Stellungnahme des BUND zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung in- vasiver gebietsfremder Arten – hier: Stand 30.01.2017

Einleitung

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf unter Beachtung der unten aufgeführten Änderungsnotwendigkeiten. Die europäische Verordnung wird vom BUND an einigen Stellen kritisch bewertet, so dass auch der Gesetzentwurf einige grundsätzliche Fehler in das nationale Recht überführt. Es ist deswegen ausdrücklich zu bedauern, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Chance verpasst wurde, die bestehenden Lücken und Probleme der EU-Verordnung zu schließen und adäquat für Klärung der durch die Verordnung offengelassenen Fragen Sorge zu tragen.

In den FAQ, die der EU-Verordnung beigefügt und in denen Interpretationen der erlassenen §§ beschrieben sind, wird in mehreren Punkten über die im Verordnungstext formulierten Verfügungen weit hinausgegangen und wesentlich schärferes Vorgehen eingefordert. Dies ist rechtlich fragwürdig, und inwieweit die FAQ-Äußerungen überhaupt rechtliche Relevanz haben, sollte vor Erlass des vorliegenden Gesetzesentwurfs geklärt werden.

Die Bekämpfung invasiver Arten ist aus Sicht des BUND besonders dann sinnvoll, wenn:

- mehr oder minder kleinflächige Restvorkommen bedrohter Arten in Gefahr sind,
- in einzelnen Kulturlandschaften historische Authentizität angestrebt wird,
- wenn die invasive Art eine gebietsfremde Schwesterart in Konkurrenz zu einer einheimischen Art darstellt (insbesondere, wenn die Gefahr von Hybridisierung besteht) oder
- wenn es sich um Zuchtformen oder gentechnisch veränderte Organismen handelt.

In allen anderen Fällen ist grundsätzlich die Bekämpfung der Ursachen, die es einer Art ermöglicht haben, invasiv zu werden, der Bekämpfung der betreffenden Art vorzuziehen. In aller Regel sind diese Arten nicht die Ursachen von Problemen, sondern lediglich Symptome dafür.

Diese tieferliegenden Probleme, die invasive Arten fördern, sind zum Beispiel Störungen des Ökosystems, erhöhte Nährstoffgehalte und exotische Standortbedingungen auf vom Menschen gestalteten Flächen. Diese Probleme werden durch neue Landnutzungsänderungen, mit einer fortlaufenden Intensivierung und damit einhergehenden naturferneren Gestaltung unserer Landschaft, verursacht. So sind zum Beispiel Riesenstauden ein Indikatoren für eine, durch übermäßigen Düngemitelesatz der Landwirtschaft, nitrogenisierte Landschaft. Die Bekämpfung solcher Auswüchse der industriellen Landnutzung muss Vorrang für den Naturschutz haben.

Der Fokus von Regelungen muss auf den dringend benötigten Vorsorgemaßnahmen liegen, um weitere Auswildung von invasiven Arten zu vermeiden. Die Artenliste muss auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnis regelmäßig angepasst werden. Diese müssen auch wirtschaftlich interessante Arten stärker einschließen und dabei auch gentechnisch veränderte Arten und Sorten umfassen, ebenso wie Kultursorten wildlebender Arten. Ungeklärt ist auch das Vorgehen bei Arten, die nicht dem Tier- oder Pflanzenreich zuzuordnen sind.

Im Einzelnen halten wir des Weiteren die folgenden Änderungen für dringend geboten:

Zu A. Problem und Ziel

„Invasive gebietsfremde Arten sind eine der größten Bedrohungen für Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen“

Dieser Satz ist in dieser Allgemeinheit falsch und berücksichtigt nicht den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft. In Mitteleuropa ist eine Gefährdung der Biodiversität durch invasive gebietsfremde Arten nur sehr bedingt gegeben. Demgegenüber sind Hauptfaktoren für Biodiversitätsverluste Landwirtschaft, Biotopzerstörung und Störungen in den Restbiotopen – Ursachen, gegen die keineswegs hinreichend vorgegangen wird.

Zu E.1 und 2 Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand sollte auch Abschätzungen für die Kosten für die Entsorgung von Arten enthalten, die erstmals durch das Gesetz aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

Zu § 40a

Schon jetzt ist die vorsätzliche Ausbringung von nicht einheimischen Organismen ohne behördliche Genehmigung illegal. Fragwürdig ist die Formulierung „wer...das Entkommen von invasiven Arten verursacht hat“, da keine Abgrenzung gegenüber unbeabsichtigtem Entkommen definiert ist. Zweifelsfrei ist nur der Fall, in dem absichtlich geöffnet wird. Aber greift die Verursacher-Annahme auch dann, wenn z.B. bei Sturm ein Baum auf den Käfig fällt und dadurch ein Tier entkommen kann? Wenn ein Dach den Käfig aufreißt, weil die Drähte nicht ausreichend stark waren? Wenn eine Krähe Pflanzenteile aus dem Garten verschleppt hat? Es ist auch zu klären, inwieweit die bislang legalen Ausbringungen neu als invasiv gekennzeichneten Arten zu zukünftigen Haftungen führen, und wie dies ggf. abzugrenzen ist.

Konkretisierend geboten ist auch die Betonung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Behördenentscheidung. Die besondere Berücksichtigung des Schutzzwecks muss einerseits bedeuten, dass bei der Priorisierung von Maßnahmen Schutzgebiete, deren Schutzzwecke durch invasive Arten beeinträchtigt werden, besondere Berücksichtigung erfahren sollen. Es ist bereits im Gesetzestext deutlicher hervorzuheben, dass die Maßnahmen den Schutzzweck dieser Gebiete nicht beeinträchtigen dürfen und das mildeste Mittel des Eingriffs gewählt werden muss.

Zu § 40b

Es ist genauer zu klären, wie die Berechtigung erlangt und nachgewiesen wird.

Zu § 40c (1): Genehmigungen

Die Definition von *in situ* und *ex situ* Erhalt ist hier rechtlich so auszugestalten, dass Zoos, Tierparke und botanische Gärten ihre Bestände dauerhaft erhalten und ggf. auch nachzüchten und mit anderen Zoos, Tierparks und botanischen Gärten austauschen können. Die Erläuterungen der EU im Rahmen der FAQ werden vom BUND ausdrücklich abgelehnt, zudem ist ihre rechtliche Relevanz unklar. Vorausseilende Umsetzung jenseits des Verordnungstextes lehnt der BUND in diesem Fall ab.

Zu § 40c (5)

Die Abkehr vom wissenschaftlichen Nachweis im Rahmen des Vorsorgeprinzips bedarf der stärkeren Konkretisierung. Bereits jetzt ist bei der europäischen Liste nicht transparent nach welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Liste entstanden ist und wie die Notwendigkeit der Listung einzelner Arten belegt wird und wie die Wirksamkeit der Regelungen regelmäßig überprüft und sichergestellt wird.

Absatz 6 enthält Maßgaben, die bei der Durchführung von Maßnahmen gegen invasive Arten zu berücksichtigen sind. Die besondere Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß Satz 1 bedeutet einerseits, dass bei der Priorisierung von Maßnahmen Schutzgebiete, deren Schutzzwecke durch invasive Arten beeinträchtigt werden, besondere Berücksichtigung erfahren sollen. Andererseits ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen den Schutzzweck dieser Gebiete nicht beeinträchtigen.

Für weitere Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Olaf Bandt
Bundesgeschäftsführer Politik
und Kommunikation



Magnus J. K. Wessel
Leiter Naturschutzpolitik

Kontakt/ Ansprechpartner:

Magnus J. K. Wessel
Leiter Naturschutzpolitik und -koordination

BUND-Bundesgeschäftsstelle

Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin, Germany

Fon: +49 - (0)30 -275 86 - 543
Mail: Magnus.Wessel@bund.net

Autoren:

- Heinz Klöser (BUND-Arbeitskreis Naturschutz);
- Magnus J. K. Wessel (Leiter Naturschutzpolitik,
BUND-Bundesgeschäftsstelle)